

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Verordnung vom 03.06.1815 publ. 08.06.1815

53) Regierungs-Bekanntmachung
vom 3. Juny, publ. den 8. Juny 1815.

Da bisher die Namens-Unterschriften der Vollmachten zu gerichtlichen Eingaben, der schriftlichen Einwilligungen zu Ingrossationen, und in anderen Fällen, wo eine Beglaubigung der Unterschriften erforderlich, häufig von Officialen attestirt worden sind, deren Handschrift selbst den Behörden nicht genugsam bekannt ist und also ihren Zweck nicht erfüllt, so wird hiedurch mit Sr. Herzogl. Durchlaucht Höchster Genehmigung verordnet:

1) Daß künftig nur die Beamten (Amtsmänn oder Amtsauditor), die Secretaire der Landgerichte und der höheren Collegien, und andere auf das Protocoll beeidigte Officialen solche Beglaubigungen ertheilen sollen;

2) Daß die Beglaubigung mit Beyfügung der Amtsqualität des Attestanten, und Beydruckung des Amts- oder kleinen Collegien-Siegels geschehen muß, so ferne nicht das zu beglaubigende Document nur bey der Behörde producirt wird, wobey der Attestant selbst angestellt ist, da dann dessen Amts-Unterschrift ohne Siegel genügt.

3) An Gebühren sind für die Beglaubis

①